

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gemeinde Diekholzen
Alfelder Straße 5
31199 Diekholzen

Vorab per E-Mail

bearbeitende Dienststelle

Bauordnungsamt

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Straße 31

Ansprechpartner/in

Raum

Frau Mätschke

465

Kontakt

Telefon: 05121 309-4651

Fax: 05121 309 95-4651

jessica.maetschke@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
02.09.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(302) 61.20 - 011/11

Datum
02.10.2024

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen

Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:

1. Denkmalschutz

Frau Tröger (☎ - 4731)

Baudenkmalpflege:

Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Mit Auflagen zum Umgebungsschutz ist demnach nicht zu rechnen.

Archäologie:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine archäologischen Fundstellen auf dem Plangebiet oder in direkter Nachbarschaft bekannt. Allerdings ist südöstlich des Plangebietes ein Hortfund (Röderhof FStNr. 4) kartiert, sowie nordwestlich des Plangebietes eine eisenzeitliche Siedlung (Söhre FStNr. 3). Von archäologischen Funden und Befunden ist demnach prinzipiell auszugehen. Eine abschließende

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Beurteilung zu den bodendenkmalrechtlichen Belangen kann erst nach Vorlage einer konkreten Eingriffsplanung erfolgen.

Es wird daher auf die Genehmigungspflicht sämtlicher Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG i.V. mit §§ 14 und 35 NDSchG hingewiesen.

2. Vorbeugender Brandschutz

Herr Christen (☎ - 4692)

Gegen die 11. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung der Grundstücke (insbesondere die Löschwasserversorgung) gesichert werden muss.

Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.

3. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde

Herr Köhn (☎ - 4231)

Ich verweise auf die Zuständigkeit der GAA Hi.

4. Untere Naturschutzbehörde

Herr Weber (☎ - 4091)

Es bestehen keine Bedenken. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans dann abschließend anzuwenden.

5. Untere Bodenschutzbehörde

Herr Grube (☎ - 4221)

Die Darstellung der bodenschutzfachlichen Belange sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden sind unzureichend. Es ergeht seitens der Unteren Bodenschutzbehörde die Anregung, dass die Darstellung der bodenschutzfachlichen Belange sowie die Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden in Form einer entsprechend zeitgemäßen fachlichen Betrachtung dargestellt werden, auf deren Basis auch Möglichkeiten zur Begrenzung bzw. Minderung für das Schutzgut Boden ergehen.

6. Kreientwicklung und Infrastruktur

Herr Großmann (☎ - 3172)

Relevante Belange der Raumordnung wurden in der Begründung behandelt. Keine Anregungen und Hinweise seitens der Raumordnung.

7.1 Zunächst wird darauf hingewiesen, dass unter Punkt 1 „Anlass und Ziele und Zwecke der Planung“ der Begründung angegeben wird, dass es sich bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB handelt. Diese Gesetzeslage hat sich jedoch zum 01.02.2023 geändert. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen und in einer Entfernung von diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Es wird diesbezüglich angeregt, die aktuelle Gesetzeslage in die Begründung aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

7.2 Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der derzeitigen Fassung des Flächennutzungsplans eine bisher landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche östlich der Ortschaft Söhre.

Die Förderung regenerativer Energien liegt ohne Frage im allgemeinen öffentlichen Interesse, dementsprechend ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB bei Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere auch zu berücksichtigen und kann eine entsprechende Bauleitplanung grundsätzlich begründen.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit ist die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen allerdings an die Grundsätze des BauGB gebunden:

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Gemäß Absatz 3 1. Halbsatz dieser Vorschrift haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dem Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan kommt hierbei gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufgabe zu für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB enthält damit bestimmte Anforderungen an die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, die zusätzlich zu den Grundsätzen der Bauleitplanung nach §§ 1 und 1a BauGB zu beachten sind. Zentraler Inhalt des Flächennutzungsplanes soll danach die Bodennutzung sein, wie sie sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt.

Die Anforderung, dass sich die Darstellung der Bodennutzung „aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt“, verknüpft die Darstellung der Bodennutzung mit einer städtebaulichen Entwicklungskonzeption. Damit soll der Bezug zu der umfassenden gemeindlichen Entwicklungsplanung hergestellt werden. § 5 Abs. 1 BauGB verlangt, dass dem Flächennutzungsplan eine Entwicklungskonzeption zu Grunde liegen muss, und zwar ein gesamträumliches Entwicklungskonzept für das Gemeindegebiet (vgl. Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautberger, Kommentar zu § 5 BauGB, Rn 10, Verlag C.H. Beck, August 2018, Lfg. 118).

Bei der im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) erforderlichen zukunftsgerichteten Entwicklungskonzeption für die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen in dem Gemeindegebiet müssen insbesondere auch die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB Berücksichtigung finden: Nach dieser Vorschrift soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Insofern also die Gemeinde Diekholzen sich grundsätzlich entschließt durch Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen regenerative Energien zu fördern, sollte die planerische Entscheidung auf der Grundlage eines ganzheitlichen städtebaulichen Konzeptes für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen. Vor Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Frei- und Außenbereichsflächen sollten hierbei die Möglichkeiten in bebauten Gebieten oder auf vorbelasteten Flächen regenerative Energien zu fördern, vorrangig verfolgt werden.

Wenn die Gemeinde Diekholzen unabhängig von einem gesamtstädttebaulichen Konzept an diesem Standort die Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage verfolgt, bedarf es entsprechend oben dargelegter planungsrechtlicher Grundsätze einer im Sinne des öffentlichen Interesses grundsätzlichen Standortanalyse.

Nur mit einer im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden gemeindlichen Abwägung und einer damit verbundenen Standortanalyse ist es möglich, eine objektiv begründete Standortbindung zu ermitteln, die eine entsprechende städtebauliche Planung begründen könnte.

Die unter 4.1 „Standortbegründung“ getroffene Aussage, dass sich das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diekholzen befinde sich nach der Standortanalyse im Bereich der Potenzialfläche Solar nach Abzug der Tabuzonen und sei deshalb für die Errichtung der FPPV- Anlage geeignet, ist im Rahmen der Standortabwägung nicht hinreichend begründet. Vielmehr verdeutlicht insbesondere die Aussage, dass diese rd. 2,6 ha große Änderungsbereich allein die Vorgaben des NKlimaG nicht abdecke, die Notwendigkeit eines gesamtstädttebaulichen Konzeptes.

Somit wird mit Hinweis auf die Anforderungen des § 1a BauGB angeregt, das dem gesamten Gemeindegebiet innewohnende Potenzial für eine Entwicklung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen grundsätzlich zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend in die Abwägung zustellen, die Auseinandersetzung insbesondere mit diesem Standort in der Begründung und entsprechend den rechtlichen Anforderungen auch im Umweltbericht darzulegen und ein gesamtstädttebauliches Konzept für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet zu entwickeln.

7.3 Unter Punkt 2.1 „Lage, Geltungsbereich, Größe und Eigentumsstruktur“ wird die Größe des Planbereichs für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans angegeben. Ergänzend zu den in Punkt 9.2 ausgeführten Grundsätzen im Rahmen eines städtebaulichen Konzepts wird diesbezüglich angeregt, eine konkrete Flächenberechnung auszuführen und die Fläche des Änderungsbereiches in Relation zur gesamten Gemeindefläche nachvollziehbar darzustellen, um die städtebauliche Konzeption erneuerbarer Energien im Gebiet der Gemeinde Diekholzen darzulegen.

7.4 Unter Punkt 3.2 „Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)“ wird angeregt, hinsichtlich der Niedersächsischen Klimaziele den entsprechenden Paragraphen des NKlimaG anzugeben.

7.5 Grundsätzlich wird auf das Ihnen bekannte Erfordernis die Daten des Bebauungsplanes im Austauschformat XPlanGML dem Landkreis Hildesheim zur Veröffentlichung im WebGIS des Landkreises zur Verfügung zu stellen (XPlanung@LandkreisHildesheim.de) hingewiesen.

Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.

Im Auftrag



Mätschke